

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die

Ober-Amts-Bezirke **G m ü n d** und **W e l z h e i m**.

Erscheint Montag, Donnerstag u. Samstag; kostet vierteljährig 24 kr. u. Inserations-Gebühr die Zeile 1/2 kr.

Nro. 13. Donnerstag den 30. Januar 1845.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Donzdorf. Wegen des ungehemmten Verkehrs und zum Schutze der eigenen Orte liegt bei der gegenwärtig wieder großen Schneemasse Alles daran, daß die Straßen genügend offen erhalten werden. Sowohl innerhalb, als außerhalb der Ortschaften ist daher die Eiskruste, welche durch Vernachlässigung der Abzugsgräben an Brunnen, Guftrinnen und Kandeln entsteht, zu beseitigen, resp. zu vermeiden und für das rechtzeitige und hinreichende Bahnen und Schneeschäufeln zu sorgen, damit jede Gefahr und Hemmung der Passage sorgfältig entfernt gehalten werde.

Jede Versäumniß müßte ohne Nachsicht gerügt werden, weshalb an die Ortsvorsteher die dringendste Aufforderung ergeht, ihre Obliegenheiten nach Kräften zu erfüllen und ebenso für den Fall eines schnellen Eis- und Schnee-Abgangs Beschädigungen im Ort und auf dem Felde, an Straßen, Wegen, Brücken, Dohlen und Ufern abzuwenden durch zeitige Vorkehr oder, wo es nöthig ist, Anzeige hieher.

Den 27. Januar 1845.

Königl. Gräf. Bezirks-Amt. Sigle.

G m ü n d.

(Vorladung zum Gantverfahren.)

In den unten genannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesetzten Tagen vorgenommen. Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Massen zu machen haben, in dem Adler-Wirthshause zu Leinzell mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu

lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung der Güterpfleger und die Genehmigung des Verkaufs der Massen, wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich, noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden in der — auf die beiden Verhandlungen folgenden nächsten Oberamts-Ge-

richts-Sitzung von den Massen ausgeschloffen.

Die Schulden-Liquidation findet statt in der Gantsache

1)

des nun gestorbenen
alt Anton Maier,
gewesenen Bürgers und Ausgedingmüllers zu Leinzell,
am

Die nstag den 11. Febr. 1845.,
Morgens um 9 Uhr.

2)

der Wittwe des weiland
Johannes Eberhard,
gewesenen Bürgers und Reflers, auch Sägenfeilers in
Leinzell,

Katharine, geb. Heinzmann,

am
Mittwoch den 12. Febr. 1845,
Morgens um 8 Uhr.
Den 7. Januar 1845.
Oberamts-Richter
Straub.

G m ü n d.

(Vorladung zum Santsverfahren.)

In der Santsache des Mezgers
Johann Christoph Schurr
in Heubach
wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches
Donnerstag den 6. März 1845,
Vormittags 8 Uhr,

vorgenommen. Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem Rathhause zu Heubach mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorkommt, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufes der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Den 21. Januar 1845.
Königl. Oberamts-Gericht.
Straub.

G m ü n d.

(Anordnung einer Pflegschaft.)

Georg Ocker von Herlikofen, geboren zu Weiler, ist wegen durch hohes Alter und körperliche Gebrechen herbeigeführter körperlicher und geistiger Schwäche unfähig geworden, sein Vermögen zu verwalten. Daher ist er durch Beschluß des unterzeichneten Gerichtes

vom heutigen Tage der Verwaltung seines Vermögens entsetzt, und es ist ihm der Gemeinderath Rieg zu Herlikofen als Pfleger bestellt worden. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der genannte Georg Ocker von nun an ohne Zustimmung seines erwähnten Pflegers kein gültiges Rechtsgeschäft mehr eingehen kann, daß also namentlich alle diejenigen, die ihm ferner borzgen sollten, keine Befriedigung zu erwarten haben, und daß diejenigen, die ihm eine Schuld bezahlen sollten, von dem Pfleger auf nochmalige Bezahlung belangt werden werden.

So beschlossen im R. Oberamts-Gerichte zu Gmünd am 27. Jan. 1845.
Straub.

G m ü n d.

(Aufforderung.)

In der Untersuchungssache wegen der am 2. Oktober 1844. im Hause des hiesigen Mezgers Stein ausgebrochenen Feuersbrunst ist es von großem Interesse, zu erfahren, welche Personen sogleich nach ausgebrochener Feuersbrunst in das Stein'sche Haus kamen. Da nun die seitherigen Nachforschungen hierüber nicht den genügenden Erfolg hatten, so werden alle diejenigen, welche am 2. Oktober 1844. Morgens vor 4 Uhr in das Stein'sche Haus gekommen sind, öffentlich aufgesordert, dieß ohne allen Verzug dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Den 29. Januar 1845.
R. Oberamts-Gericht.
Straub.

Welzheim.

(Verschollener.)

Samuel Andreas Gütle
von Rudersberg,
geboren am 5. April 1774., ist seit mehr als 40 Jahren verschollen.
Derselbe oder seine etwaigen Leibes-Erben werden daher aufgesordert, sich

binnen 90 Tagen zu Empfangnahme des — den Präsumtiv-Erben bereits gegen Caution ausgefolgten Vermögens zu melden, widrigenfalls derselbe als ohne Leibes-Erben gestorben angenommen, und sein Vermögen

an seine nächsten Seiten-Verwandten würde vertheilt werden.

So beschlossen im R. Oberamts-Gerichte Welzheim, den 19. Dec. 1844.
Schiller.

Forstamt Forch.

Revier Schwend.

(Holz-Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen finden an den nachstehenden Tagen folgende Holz-Ausstreichs-Verkäufe Statt:

Donnerstag den 6. Febr. 1845.
aus den Staatswaldungen Mezleswald, Seebühl und Halsischgehrle:

- 24½ Klafter Buchen Prügel;
 - 21 Stück Säghölz;
 - 2075 Stück Hopfenstangen.
- Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Mezleshof.

Freitag den 7. Februar

im Staatswald Kurzengehren:

- 5¾ Klafter Buchen Prügel;
- 62 Stück Sägholz;
- 235 " Bauholz.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr in Wildgarten.

Samstag den 8. Februar

aus dem Staatswald Königsbühl:

- 27½ Klafter Tannen Prügel.
- Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf der Ziegelhütte im Ernst.

Die Orts-Vorstände wollen Vorstehendes gehörig bekannt machen lassen.

Forch den 24. Jan. 1845.

Königl. Forstamt.
v. Schiller.

G m ü n d.

(Stadtraths-Wahl.)

Durch den Austritt des Herrn Baumeister Frits aus dem Stadtrathe durch seine anderweitige Beförderung ist die Stelle eines Stadtraths erledigt worden. In Folge gesetzlicher Bestimmungen ist nun eine neue Wahl anzuordnen, und es wurden zur Bornahme der Wahlhandlung folgende Tage bestimmt, als:

Freitag der 31. Januar
und

Samstag der 1. Febr. d. J., an welchen Tagen die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger je Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, und

Nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr, vor der Wahl-Commission auf dem Rathhause zu erscheinen und ihre Wahlstimmen abzugeben haben. Es wird hierbei der Wunsch ausgesprochen, daß die Bürger recht zahlreich sich dabei einfinden möchten, damit das Wahlgeschäft nicht verzögert werde.

Bemerkt wird, daß zur Ausübung der Wahl alle diejenigen activen Bürger befähigt sind, welche zur Zeit der Wahl nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, sondern selbstständig und auf eigene Rechnung leben.

Rev. Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 3. u. 45.

Ausgeschlossen sind:

1) solche Bürger, welche wegen eines Verbrechens, das entweder Dienst-Entsetzung oder eine — mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren und Dienstrechte verbundene Strafe zur Folge haben kann, in Criminal-Untersuchung sich befinden, oder zu einer solchen Strafe verurtheilt, oder wegen eines Verbrechens, welches eine solche Strafe zur Folge gehabt hätte, von der Instanz entbunden worden sind.

Verwaltungs-Edict S. 6. Verf.-Urkunde S. 135. Rev. Bürgerrechts-Gesetz Art. 47. Straf-Proc.-Ord. von 1843. S. 87.

2) sind ausgeschlossen: Sanikente, wenn der Gant rechtskräftig erkannt ist, und selbst noch nach beendigtem Gantverfahren, wenn sie wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden sind.

Verf.-Urk. S. 135.

3) Weiter sind von der Ausübung des Wahl-Rechts ausgeschlossen: diejenigen Bürger, die unter Privatdienstherrschaft stehen, d. h. Jeder, der vermöge eines Vertrags mit einem einzelnen Staatsbürger oder einer Privat-Gesellschaft diesem fortlaufende Dienste leistet, für welche er einen, seinen ganzen Beschäftigungs-Vertrag oder einen großen Theil desselben bildenden, regelmäßigen Lohn erhält.

4) Diejenigen Bürger, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen.

Eben diese bezeichneten Personen können auch nicht gewählt werden, sowie diejenigen Bürger nicht, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitglied des Stadtraths im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Den 22. Januar 1845.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

An den Tagen der nächsten Stadtraths-Wahl wird zugleich das unterschriftliche Anerkenntniß der einzelnen Anschläge in dem — für die hiesige Stadtgemeinde durch Verwaltung-Actuar Billmann erneuerten Brandversicherung-Kataster eingeholt werden.

Sämmtliche Häuserbesitzer werden daher aufgefordert, am nächsten Freitag und Samstag um so gewisser auf dem Rathhaus zu erscheinen, als ihr Ausbleiben nothwendig Kosten für sie haben müßte.

Die Vornahme der fraglichen Geschäfte findet auf der Stadtschultheißenamts-Canzlei statt.

Am 28. Januar 1845.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

Schriftgießer, Gold- und Silber-Arbeiter, Weiß- und Gelbgießer, Gärtler und Zinngießer, Flaschner und Kupferschmiede werden hiermit auf die Ministerial-Befugung vom 14. vor. Monats, Reggs.-Bl. von 1844. No. 57., feuerpolizeiliche Bestimmungen für Schmölz- und Löth-Ofen betreffend, besonders aufmerksam gemacht, damit sie sich vor Strafe sichern.

Den 28. Jan. 1845.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

Nachstehende Vorschriften, die Straßen-Polizei im Winter betreffend, werden hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Bei eintretendem Glatteis hat jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandeln der Fußgänger nöthig ist,

längst seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuren und Gärten mit Sägmehl, Asche oder Sand zu bestreuen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist, am folgenden Morgen nach Tages-Anbruch, bei Strafe von 30 fr.

2) Wenn starker Schnee fällt, so ist jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner bei Vermeidung gleicher Strafe schuldig, längst seinem Hause und den Nebengebäuden, Scheuren und Gärten den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straßen fahren zu lassen, damit den Fußgängern ein hinreichender Fußpad gebahnt wird. Der weggekehrte Schnee ist jedoch nicht auf Hausen zu sammeln, sondern auseinander zu werfen.

3) Jeder Hausbesitzer ist bei 1 fl. Strafe gehalten, vor seinen Gebäuden das von Wassersteinen, Werkstätten, Brunnen ic. in der Straße entsehbende Eis jeden Morgen aufspicken und bestreuen, bei eintretendem Thauwetter aber ganz aufhauen und auf Hausen sammeln zu lassen, damit es durch die Kärner abgeführt werden kann. Namentlich sind bei Thauwetter die Straßenrinnen unverzüglich vom Eis ganz zu säubern, damit der Wasser-Abfluß nicht gehindert wird.

4) Das aus den Höfen auf die Straße gebrachte Eis, sowie der in den Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straßen gebrachte Schnee muß auf Kosten des Haus-Eigenthümers oder Bewohners sogleich aus der Stadt weggeführt werden. Wer solches unterläßt und das Eis oder den Schnee auf der Straße liegen läßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl.

5) Jedem Haus-Eigenthümer liegt es ob, die vor seinem Hause unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen. Endlich

6) müssen bei gefallenem Schnee die Wagen- und Fuhrpferde

mit Rollen oder sonstigem
Gefäße bei 3 fl. Strafe ver-
sehen werden.

Den 16. Dec. 1844.
Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.
(Wiederholter Vergguts-
Verkauf.)

Die Relikten der Josef Spind-
ler'schen Wittve dahier, wollen
die ihnen gemeinschaftlich zustän-
digen zwei Verggüter im Becherlehen
gelegen, wovon nach neuerlich er-
mitteltem Meßgehalt

das Eine 2 Tagw. 1/2 Bril. 27 1/2
Rthn. mit darin befindlichem
Häuschen,
das Andere aber 1 Tagw. 2 Bril.
25 Rthn.

beträgt, noch einmal in öffentlichen
Aufstreich bringen lassen und haben
hierzu

Freitag den 31. d. M.
festgestellt, an welchem Tage
Vormittags um 10 Uhr
die Aufstreichs-Verhandlung wieder
in der Gerichts-Notariats-Kanzlei
dahier stattfindet.

Kaufs-Liebhaber werden hierdurch
hievon in Kenntniß gesetzt.
Den 25. Januar 1845.

R. Gerichts-Notariat
und
Waisengericht.
vdt. Gerichts-Notar
Kagner.

G m ü n d und Heidenheim.
(Straßenbau-Accord.)

Die Herstellung einer geordneten
Aufsicht auf die neugebaute Straße
in dem Staatswald zwischen Stein-
heim und Bartholomä am An-
fange des Staatswaldes gegen
Bartholomä wird am

Montag den 10. Februar,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhaus zu Steinheim
verankordert werden.

Nach dem Voranschlag betragen
die Kosten

der Planirung . . . 280 fl. 12 fr.
des Steinkörpers . . . 156 fl. 9 fr.

436 fl. 21 fr.

Die nähern Bedingungen werden
bei der Verhandlung bekannt ge-
macht und die Accords-Lustigen
hiez u mit dem Bemerkten eingeladen,

daß Auswärtige sich mit Vermö-
gens-Zeugnissen zu versehen haben.
Den 25. Jan. 1845.

Die Oberamts-Pflegen
Gmünd und Heidenheim.

Gmünd am 24. Jan. 1845.
Für das Taubstummen- und
Blinden-Institut hat —: 600 fl.
auszuleihen

der Cassier: Ruber.

E i n z e l l.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Mittwoch den 5. Februar 1845.,
Vormittags 10 Uhr,
wird in der Gantsache der Johann
Eberhard's Wittve dahier fol-
gende Liegenschaft auf hiesigem
Rathszimmer im öffentlichen Auf-
streich verkauft:

1/2 Ael an einem zweistöckigen
Wohnhaus, Scheuer u. Stall,
unter einem Dach, eigen;
ca. 1/2 Bril. Gras- v. Röhngarten,
so wie ungefähr 1/2 Bril.

Allmand-Nutznießung,
wozu Liebhaber eingeladen sind.
Den 7. Januar 1845.

Gemeinderath.
Schultheiß Dolderer.

R e c h b e r g.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die in der Gantmasse der Anton
Stig, Pfeifenmachers Wittve zu
Vorderweiler Reehberg vorhandene
Liegenschaft, welche den 10. d. M.
wieder keinen Kaufs-Liebhaber ge-
funden, wird, wie sie in Nro. 3.
dieses Blatts beschrieben ist, am
Donnerstag den 13. Febr. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,
im gewöhnlichen Geschäfts-Local
zu Hinterweiler Reehberg zum drit-
tenmal im öffentlichen Aufstreich
zum Verkauf gebracht werden, wo-
zu die Kaufs-Liebhaber eingeladen
werden.

Den 14. Januar 1845.
Gemeinderath.

vdt. Schultheiß
Scherr.

Wasseraalzingen.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die Erben des weil. Augustin
Högg, Bäckers von Wasseraalzingen,
beabsichtigen ihr hier besitzendes Le-
hen, bestehend in

1 zweistöckigen Wohnhaus nebst

(Hiezu eine Beilage.)

angebauter Scheuer, einem
Hintergebäude und Brannt-
weinbrennerei; sodann
die ganze Gemeinderichtigkeit und
8 Klafter jährliches sogenanntes
Hausbrandholz;

1/2 Tagw. Garten beim Haus, und
1/2 " Wiesen auf dem soge-
nannten Burkgarten;

3 Tagw. Wiesen und
4 1/2 Morg. Acker,

im öffentlichen Aufstreich zu ver-
kaufen; und ist zu diesem Vorhaben
Montag der 3. Febr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

bestimmt.

Die etwaige Liebhaber werden
in das hiesige Lamnwirthshaus
auf besagten Tag und Stunde mit
dem Bemerkten eingeladen, daß un-
bekannte Liebhaber sich mit gemein-
derächtlichen Vermögens-Zeugnissen
zu versehen haben.

Die näheren Kaufs-Bedingungen
werden am Tage der Verhandlung
selbst bekannt gemacht werden, auch
wird noch ausdrücklich bemerkt, daß
auf Verlangen des Käufers dem-
selben die nöthigen Bauren-Fahr-
niß und Bäckerei-Geräthschaften mit
in den Kauf gegeben werden können.
Den 16. Jan. 1845.

Vorstand des Güterpfleger
Waisengerichts: Steudle.
Kohl.

A l f d o r f.
(H o l z - V e r k a u f.)

Aus den hiesigen gutherrschaf-
lichen Waldungen werden am
Montag den 3. Febr. d. J.

gegen 400 Stück tannene Bau-
und Flossholzkämme, 50 bis
100' lang und 6—20" stark
im mittleren Durchmesser,
stehend,

im öffentlichen Aufstreiche verkauft.
Die Zusammenkunft ist Morgens
10 Uhr in der Haselmühle. Käufer
werden dazu eingeladen.

Den 17. Januar 1845.
Freiherrl. vom Holz'sches
Rentamt.

G m ü n d.

Von Seiten des Bürger-Vereins
wird wiederholt Herr Kaufmann
Rep. Kott unsern verehrten Mit-
bürgern für die bevorstehende Stadt-
raths-Wahl in Vorschlag gebracht.

Vermischte Anzeigen.

+ **Dank sagung.**

Allen unsern Verwandten und Freunden sagen wir für die herzliche Theilnahme während der Krankheit unsrer leider zu frühe dahingegangenen Gattin, Mutter, Tochter und Schwester, Marie Ott, geb. Weindel, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte unsern innigsten Dank, und bitten um stille Theilnahme.

Gmünd den 28. Febr. 1844.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

G m ü n d.

100 fl. Pflanzschaffsgeld hat auszuleihen

Stadtrath Köhler.

G m ü n d.

Aus meiner B. Esfer's Pflege habe ich sogleich 117 fl. zum Ausleihen parat.

Am 29. Januar 1845.

A. Herlikofer.

P f a h l b r o n n.

(Geld auszuleihen.)

Gegen zweifache Sicherheit liegen bei Pflanzschafften zum Ausleihen parat — 200 fl. und 500 fl., welche auch in kleineren Summen abgegeben werden. Näheres sagt

Schultheiß Bod.

P f a h l b r o n n.

(Anlebens- u. Gesu.)
Gegen 1½fache Sicherheit oder Nachhypothek können 2 Anlehen, je mit 500 — 600 fl. mit 5 Procent verzinslich, sogleich untergebracht werden. Nähere Auskünfte gibt

Schultheiß Bod.

G m ü n d.

Frankfurter halbgeräucherte Bratwürste empfiehlt zur gefälligen Abnahme

J. B. Weber.

G m ü n d.

Reinsten Rappenhonig, das Pfund zu 24 kr., bei größerer Abnahme billiger, empfiehlt

A. Herlikofer.

G m ü n d.

(Anzeige und Empfehlung.)

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß bei mir von heute an alle in mein Fach einschlagenden Artikel verfertigt, sowie alte Blechwaaren aufs billigste und schnelligste reparirt werden. Um geneigten Zuspruch bittet ergebenst

Hieronimus Bulling,

Flaschnermeister,

wohnhaft bei Hrn. J. Eisele,

Roßgerbermeister,

in der Franziskanergasse.

G m ü n d.

Unterzeichnete macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß sie von heute an gutes Braunbier, die Maas zu 8 kr., abgibt.

Kronenwirth Stahl's Wittwe.

G m ü n d.

(Tanz- u. Musik.)

Am Fastnacht-Montag findet bei mir mit gut besetzter Blech-Musik

Tanz- u. Musik

statt, wozu ich höflichst einlade.

Holz zum rothen Döfen.

Unterbettringen.

(Tanz- u. Musik.)

Nächsten Sonntag, als den 2. Febr., findet bei Unterzeichnetem

Tanz- u. Musik

statt, wozu unter Zusicherung guten Bieres und Speisen höflich einladet

Döfenwirth Mater.

G m ü n d.

Frisch abgefottener Schinken

ist fortwährend zu haben bei

Georg Debler,

Trogmezger.

A l f d o r f.

Der Unterzeichnete verkauft ungefähr 60 Stück eichene Mäsel. Dieselben liegen vor seinem Hause und sind täglich einzusehen.

Joh. Moll zur Krone.

G m ü n d.

80 Ctr. Heu und Kleesutter hat zu verkaufen

Handler Bleßing's Wittwe

auf dem Höflesbach.

A d e l f e t t e n.

(Heu- u. Verkauf.)

Unterzeichneter hat 150 — 160 Centner vorzügliches unberegnetes Heu zu verkaufen.

Den 29. Jan. 1845.

K n a u f,
Schloßlehwirth.

M ö g g l i n g e n.

(Haus- und Garten- u. Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist entschlossen, Nachstehendes zu verkaufen: ein zweifloßdiges Wohnhaus, welches enthält: 2 heizbare Zimmer, 3 Schlafzimmer, einen Stall, unter Einem Dach; dabei befindet sich ein Gemüsegarten und Backofen.

Kaufsliebhaber können dasselbe täglich einsehen und einen Kauf mit ihm abschließen.

Den 29. Jan. 1844.

Michael Schleicher.

G m ü n d.

Ein tüchtiger Schreinergefelle findet fortdauernde Beschäftigung; bei Wem? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Unterzeichnete ist geneigt, unter annehmllichen Bedingungen Unterricht im Stricken, Nähen und Bügeln zu ertheilen.

Caroline Deutenmüller,
in der Bodgasse.

G m ü n d.

(Verlorenes.)

Sonntag den 19. Januar gingen von Heubach bis Gmünd 2 goldene Ringe in einem Schächtelchen verloren. Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen angemessene Belohnung abzugeben bei

der Redaktion.

G m ü n d.

Ein Kinder-Renn-Schlitten wird zu kaufen gesucht; — von Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Meinen Einspänner-Schlitten biete ich zum Ausleihen hiemit an. Judenmüller Seybold.

G m ü n d.

Es werden sogleich oder bis Georgii 2 heizbare Zimmer nebst 2 Kammern gesucht. Zu erfragen bei Johann Weikmann bei der Post.

G m ü n d.

Um gefällige Zurückgabe einer noch ausständigen Blumenschachtel mit Auswahl-Bouquetschen bittet Marie Therese Maier, geb. Nagel, Blumenmacherin.

G m ü n d.

(Eingekellter Hund.)

Dieser Tage stellte sich ein kleiner schwarzer Hund, weiblichen Geschlechts, mit weißer Brust und grünem Halsbande ein. Der Eigenthümer kann denselben gegen Ersatz der Fütterungs-Kosten und Einrückungsgebühr abverlangen — bei Wem? sagt

die Redaktion.

G m ü n d.

Für die durch Brand verunglückten Einwohner in Ebingen sind dem Unterzeichneten bis jetzt folgende Gaben zugekommen: von der Stadt Gmünd durch Collette, worüber das namentliche Verzeichniß mit dem Gelde nach Ebingen abgesendet wird — 33 fl. 57 fr.; von Heubach 16 fl. 15. fr.; und von E. B. ein verschlossenes Packet mit baumwollenen Zeuglen; von Bargau 9 fl. 49 fr.; von Bartholomä 14 fl.; Göggingen 4 fl. 38 fr.; Herlikofen 9 fl. 47 fr.; Jggingen 18 fl.; Lindach 4 fl.; Mutlangen 5 fl. 6 fr.; Oberbetringen 15 fl.; Oberböbingen 7 fl. 12 fr.; Zimmern 4 fl. 1 fr.; Reichenbach 3 fl. 49 fr.; Straßdorf 8 fl. 27 fr.; Täferroth 5 fl. 36 fr.; Unterböbingen 5 fl. 30 fr. und weitere 45 fr.; Waldstetten 13 fl. 15 1/2 fr.; Weiler 3 fl. 32 fr.;

Wißgoldingen 5 fl. 30 fr.; — zus. in Geld —: 188 fl. 9 1/2 fr., welche heute abgesendet wurden. Gottes reichster Segen möge den edeln Gebern hiefür zu Theil werden. Den 26. Jan. 1845.

Oberamtspfleger Bisel.

G m ü n d.

Nach der ersten Angabe der eingegangenen milden Gaben von 1 fl. 15 fr. (unterm 28. Nov. 1844.) sind ferner noch für diese unglückliche Familie eingeschickt worden:

Von Herrn B. 30 fr.; R. 1 fl.; S. 12 fr.; K. 12 fr.; D. H. 7 Ellen Barchent und 4 Ellen weiß Baumwollen-Tuch nebst einem Kissen-Ueberzuge; von Frau Sch. 12 fr.

Für diese milde Gaben sagt im Namen dieser wirklich sehr bedrückten Familie den herzlichsten Dank die Redaktion.

Allgemeine Chronik.

Württemberg. Stuttgart den 24. Jan. Dem Vernehmen nach wurde die Gismischerin Rudhardt begnadigt.

Stuttgart. In Folge der Eisenbahnbauten soll sich der Erbland Postmeister, Fürst von Thurn und Taris, entschlossen haben, sein Postleben, von dem er einen jährlichen Kanon von 70,000 Gulden an den Staat entrichtet, diesem gegen Entschädigung wieder abzutreten; man gibt die projektierte Ablösungs-Summe zu zwei Millionen Gulden an.

Ueber württembergische Eisenbahnen.

(Fortsetzung.)

Dem Fartkreis werden seine natürlichen Rechte nicht entzogen, kurz es betrifft im ganzen Lande nur die Städte Göppingen, Geißlingen und Ulm, welche im Allgemeinen durch das Resultat der neuen technischen Untersuchungen, und andere eingetretene Umstände ihre Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sehen.

Göppingen kommt aber durch Gmünd, und sehr wahrscheinlich auch Wechingen, so sehr in die Nähe der Eisenbahnen, und hat, neben seinem eigenen nahen Verkehr, solchen Durchzug dahin zu erwarten, daß viele andere Städte, wie z. B. Ellwangen, das in gleiche Lage kommt, sich mit solcher Nähe gratuliren.

Geißlingen wird sich durch die Nähe von Ulm, Heidenheim u. s. w. beruhigen, und es kann überdieß dieser Stadt, wie Göppingen, ein Theil des Ulmer Güterzugs erhalten werden.

Ulm verliert allerdings den Personenzug von Stuttgart nach Augsburg, und umgekehrt; dieser hat jedoch bei den Eisenbahnen, wo die meisten Reisenden durchfliegen, viel weniger Werth, als bei Landstraßen, wenn aber auch nicht, so wird Ulm dafür durch eine Eisenbahn nach dem Bodensee, nach Stuttgart und Nürnberg vollkommen entschädigt.

Aber es ist die Aufgabe der Regierung, sich den Endpunkt der Neckarstraße und den Schlüssel zur Donau nicht entreißen zu lassen, hört man hier und da mit einer Wichtigkeit sprechen, als wenn damit Alles taub gemacht werden könnte.

Dazu gibt es ein einfacheres und geringeres Mittel als einen Bahnzug auf enorme Kosten des ganzen Landes und auf Kosten der natürlichen und geographischen Lage.

Wenn wir Bahnen nach Friedrichshafen und Kottweil bauen, müssen wir bei der einen mit Lindau, und bei der andern mit Offenburg u. s. w. concurriren.

Ganz anders verhält es sich aber mit solcher Eisenbahn von der badischen an die bairische Grenze, für welche zwischen dem Bodensee und dem Main nie eine Concurrenz zu besorgen ist, und auf welcher man deshalb am wenigsten nöthig hat, die Güter auf Kosten der Steuerpflichtigen unter den je bestehenden geringen Landfrachten zu führen.

Lasse man sich daher in Stuttgart für diese Eisenbahn die Landfrachten nach Ulm, Brenz und Nördlingen immer bezahlen, so wird der Donauschiffahrt durch die Rems- u. c. Bahn kein Abbruch in den Gütern gethan werden. (Fortf. folgt.)